

Für private Haftpflichtversicherungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Regelungen und Bedingungen.

Private Haftpflichtversicherungen

(PV 2017)

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Was leistet meine private Haftpflichtversicherung?
2. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?
3. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?
4. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?
5. Warum können sich meine Beiträge ändern?
6. Wie lange läuft mein Vertrag, und wann kann ich ihn beenden?
7. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?
8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
9. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Haftpflichtversicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?
– sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist –
4. Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz
5. Schadensersatz-Rechtsschutz als Ergänzung für die Forderungsausfalldeckung

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

F. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

G. Wassersport-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Was leistet meine private Haftpflichtversicherung?

1.1 Versichert ist – **sofern jeweils besonders vereinbart** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- A. Privatperson**
(Privat-Haftpflichtversicherung).
- B. Hundehalter**
(Hundehalter-Haftpflichtversicherung).
- C. Pferdehalter**
(Pferdehalter-Haftpflichtversicherung).
- D. Haus- und Grundbesitzer**
(Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung).
- E. Inhaber eines Heizöltanks**
(Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung).
- F. Bauherr**
(Bauherren-Haftpflichtversicherung).
- G. Besitzer eines Wassersportfahrzeugs**
(Wassersport-Haftpflichtversicherung).

1.2 Werden Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen? Dann prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.

1.3 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

1.4 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleiten wir die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Ihr Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

1.5 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt.

- **Für Teil A, B, C, D, E und G gilt:**

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

10.000.000 EUR

- **Für Teil F gilt:**

pauschal für Personen- und Sachschäden

10.000.000 EUR

Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Die Versicherungssummen stehen je Versicherungsnehmer separat zur Verfügung. Sind für einen Versicherungsnehmer mehrere private Risiken versichert, stehen die vorgenannten Versicherungssummen nicht für jedes private Risiko, sondern insgesamt für alle privaten Risiken zur Verfügung.

1.1 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?

2.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

2.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.

2.3 Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

2.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleiches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann

müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.

- 2.5 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

3. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?

- 3.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 3.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.
- 3.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

4. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 4.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 4.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 4.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart, und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

5. Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 5.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere durch 5 teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

- 5.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen nach unseren

unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.

5.3 Liegt die Veränderung unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

6. Wie lange läuft mein Vertrag, und wann kann ich ihn beenden?

6.1 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsnehmer im Sinne eines rechtlich selbstständigen Vertrages. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch automatisch mit dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus dem versicherten Betrieb, spätestens mit der Beendigung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

6.2 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

6.3 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des 3. Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeworfen ist.

Folgende Regelung gilt nur für Teil F:

Der Vertrag gilt für die gesamte Bauzeit, längstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsbeginn. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Vertragsdauer zu verlängern.

6.4 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. Sie können auch kündigen, wenn wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage oder unserer Ablehnung der Freistellung zugeworfen sein.

Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 5, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen – mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Folgende Regelung gilt nur für Teil A:

6.6 Für Mitversicherte besteht der Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter. Zahlt Ihr Ehegatte oder Partner den nächsten Beitrag, wird dieser Versicherungsnehmer.

7. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

7.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

7.2 Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

7.3 Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

7.4 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch für Hunde – unabhängig von einer Versicherungspflicht –, sofern es sich nicht um folgende Rassen handelt: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napoletano, Mastin Español, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen.

Folgende Regelung gilt nur für die Teile B, C und G:

7.5 Wenn Sie sich während der Wirksamkeit des Vertrages weitere Hunde/Pferde/Wassersportfahrzeuge anschaffen, besteht ab dem Zeitpunkt der Anschaffung Versicherungsschutz. Bei Hunden gilt dies jedoch nicht, wenn es sich um die oben aufgeführten Rassen handelt. Wir sind berechtigt, ab dem Anschaffungszeitpunkt einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Haftpflichtversicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1** Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2** Versichert ist Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner.
- 1.3** Versichert sind Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unabhängig von deren Alter und Wohnort. Gleiches gilt für die Kinder Ihres mitversicherten Ehegatten oder Partners und für die Kinder von mitversicherten Familienangehörigen. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Kinder erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintreten oder heiraten. Bei Heirat der Kinder gilt dieser Schutz auch für den angeheirateten Ehepartner und deren Kinder, die mit in die Ehe gebracht werden. Der Versicherungsschutz endet auch hier mit Ablauf des Versicherungsjahres.
- Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („450-Euro-Job“).
- 1.4** Versichert sind Kinder mit geistiger Behinderung und pflegebedürftige Familienangehörige (mindestens Pflegestufe 0/Pflegegrad 1), die mit Ihnen in einem Haushalt leben oder in einem Pflegeheim oder ähnlich betreuenden Einrichtungen wohnen.

Sofern besonders vereinbart, gilt:

Versicherungsschutz besteht für den in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Anlagen genannten alleinstehenden Familienangehörigen, der mit Ihnen in einem Haushalt lebt.

- 1.5** Versichert sind die in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleiches gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und Ihren Garten betreuen oder für Sie den Streudienst übernehmen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.
- 1.6** Versichert sind Gastkinder oder Au-pairs, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Hier besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie für Sie.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss oder keine Einschränkung nach Ziffer 3 vorliegt.
- 2.2** Für berufliche oder dienstliche Tätigkeiten der mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur in folgendem Umfang:

- aus einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung („450-Euro-Job“);
- für berechnete Ansprüche bei Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitskollegen bis zu 5.000 Euro. Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind (z. B. nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung), wehren wir sie ab. Wenn Sie es wünschen, verzichten wir jedoch auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Wir zahlen dann maximal 5.000 Euro Schadensersatz.

- 2.3** Müssen Sie im Ausland durch eine behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen, gilt:

Wir stellen Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung. Wir rechnen die Kautions auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung an. Die Kautions zahlen wir in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.4** Verursachen Sie oder Mitversicherte einen Schaden, für den Sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind, so zahlen wir in diesen Fällen – wenn Sie es wünschen – bis zu 50.000 Euro Schadensersatz. Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt:

- 2.5** Für Schäden aus einer Gefälligkeit oder einem Freundschaftsdienst gilt:

Wir verzichten auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Wir zahlen dann maximal 50.000 Euro Schadensersatz.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1** Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2** Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden).
- 3.3** Schäden, die Sie Familienangehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie Ihren minderjährigen Enkelkindern oder Gastkindern zufügen. Fügen Sie Ihrem Partner einen Personenschaden zu, sind hieraus entstehende Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern/Dienstherren ebenfalls versichert.

- 3.4 Schäden, die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.5 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen, z. B. Geld, Wertsachen.

Versichert ist jedoch der Verlust von Vereinsschlüsseln, die Sie oder Mitversicherte als Mitglied erhalten haben.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt zusätzlich:

Versichert sind jedoch Ansprüche aus dem Verlust von privaten Schlüsseln (auch Codekarten und Handsender), die nicht Ihr Eigentum sind. Gleiches gilt für dienstliche Schlüssel (auch Codekarten und Handsender), die Sie oder Mitversicherte als Arbeitnehmer erhalten haben. Mitversichert sind der notwendige Austausch von Schlössern und Schließanlagen Dritter und vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen. Für derartige Schäden zahlen wir maximal 50.000 Euro. Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind (z. B. bei unverschuldetem Diebstahl der Schlüssel), wehren wir sie ab. Wenn Sie es wünschen, verzichten wir jedoch auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Wir zahlen dann maximal 5.000 Euro Schadensersatz.

Ausgeschlossen bleiben weitere Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes. Ebenso sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Sie oder Mitversicherte im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit verwenden, ausgeschlossen.

- 3.6 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an fremden Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 3.7 Glasschäden (das gilt auch für Plexi- oder Acrylglas) an Gebäudebestandteilen in von Ihnen oder Mitversicherten gemieteten Wohnungen oder Häusern. Dies gilt nur, wenn Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders (z. B. durch eine Glasversicherung) versichern können.
- 3.8 Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeits-, Namens-, Urheberrechten, sonstigen Schutzrechten und der Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen.
- 3.9 Schäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
- 3.10 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungsgeschäften, Ratschlägen und Empfehlungen aller Art.

3.11 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.

3.12 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursachen, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.

3.13 Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

3.14 Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks, der für die Versorgung eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses verwendet wird. Gleiches gilt für Kleingebinde (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg, je Einzelgebinde bis 100 l/kg. Tritt aus dem versicherten Heizöltank bestimmungswidrig Heizöl aus und werden hierdurch Ihre unbeweglichen Sachen beschädigt, gilt: Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Wertverbesserungen werden abgezogen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Heizöltank-Anlage selbst. Von jeder Entschädigungsleistung ziehen wir eine Selbstbeteiligung von 250 Euro ab.

3.15 Schäden durch das Halten und Hüten von Tieren.

Versichert ist jedoch das Halten und Hüten von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren. Nicht versichert bleibt das Halten von Hunden mit Ausnahme von Blindenführhunden, Pferden, Ponys, Reptilien, Spinnentieren und Insekten mit Ausnahme von Bienen.

3.16 Schäden durch eigene Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motor.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 75 kW. Gleiches gilt für Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind.

3.17 Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug keine Versicherungspflicht besteht oder wenn es ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht wird.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt:

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie oder Mitversicherte beim Be- und Entladen ihrer KFZ oder KFZ-Anhänger Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden, die Sie oder Mitversicherte während des

Ein- und Aussteigens und bei Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten Dritten zufügen.

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn das KFZ oder der KFZ-Anhänger Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch oder gefälligkeitshalber überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn Sie oder Mitversicherte das Fahrzeug von einer Privatperson leihen oder mieten.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie oder Mitversicherte an einem fremden gemieteten Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen verursachen. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn das Fahrzeug Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch oder gefälligkeitshalber überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn Sie oder Mitversicherte das Fahrzeug von einer Privatperson leihen oder mieten.

Wenn Sie oder Mitversicherte mit einem fremden KFZ einen Haftpflichtschaden verursachen, gilt: Wir erstatten demjenigen, der das KFZ versichert hat, den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der KFZ-Haftpflichtversicherung entstehenden Schaden (insoweit abweichend von Ziffer 3.23). Gleiches gilt, wenn ein Vollkaskoschaden während der Überlassung an dem KFZ entsteht. Muss der Versicherungsnehmer des fremden KFZ wegen des Schadens einen höheren Beitrag zahlen, übernehmen wir die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Beitrag. Dies gilt für die KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. KFZ-Vollkaskoversicherung. Wir zahlen diese Differenz für die ersten drei Jahre. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Fahrzeuge Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus, wenn Sie oder Mitversicherte Kraftfahrzeuge in einem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gebrauchen (Mallorca-Deckung).

Dies gilt jedoch nur, wenn

- es sich um Krafträder, Personenkraftwagen oder Wohnmobile handelt;
- weder Sie noch Mitversicherte Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs sind;
- das Fahrzeug in dem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins zugelassen ist;
- Sie oder Mitversicherte keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangen können.

3.18 Schäden durch Luftfahrzeuge, die der Pflichtversicherung unterliegen. Versichert sind jedoch

Flugmodelle (auch Drohnen) zu Freizeit- und Sportzwecken bis 5 kg Fluggewicht.

3.19 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Jäger verursachen.

3.20 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr) verursachen.

3.21 Schäden aus den Gefahren einer betrieblichen Tätigkeit.

3.22 Schadensersatzansprüche gegen Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer.

Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte

- als Inhaber eines im Inland gelegenen selbst genutzten Einfamilienhauses (auch mit vermieteter Einliegerwohnung) oder eines selbst genutzten Zweifamilienhauses (auch mit vermieteter Wohneinheit). Mitversichert ist der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- als Inhaber unbebauter Grundstücke bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5.000 qm;
- als Inhaber von Teichen, Swimmingpools, Flüssiggastanks, Klär- und Sickergruben;
- als Vermieter von einzelnen Räumen sowie von bis zu 3 Eigentumswohnungen/Ferienwohnungen und bis zu 3 Garagen;
- als Inhaber von selbst genutzten Wohnungen, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwagen/Hausbooten, Garagen sowie eines Schrebergartens;
- als Inhaber von Photovoltaikanlagen, die sich auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz befinden, einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers/Netzbetreibers. Dies gilt auch, wenn Sie oder Mitversicherte ein hierfür erforderliches Klein- oder Nebengewerbe angemeldet haben;
- als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3.23 Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Versichert sind jedoch Schäden an ärztlich verordneten elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen oder Mitversicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt:

Versichert sind jedoch Schadensersatzansprüche bis 50.000 Euro aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet,

geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden sind diese nicht versichert. Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang auch Haftpflichtansprüche aus Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versichert sind darüber hinaus Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen auf privaten oder geschäftlichen Reisen in Hotels, Ferienwohnungen bzw. -häusern, Schiffskabinen oder ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In solchen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu 30.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

- 3.24** Schäden, die zurückzuführen sind auf Krieg, feindselige oder terroristische Handlungen, Aufruhr oder innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt:

4. Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

- 4.1** Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn Ihnen ein Dritter (Schadensverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

- 4.2** Versichert sind nur Personen- oder Sachschäden infolge von Schadensereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erleiden. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich als Folge aus den versicherten Personen- oder Sachschäden auch Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert.

Dem Schadensverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

- 4.3** Wir stellen Sie so, als würde für den Schadensverursacher eine Privat-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang richtet sich nach Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 3.1 gilt hier nicht. Versichert sind auch Schäden, die der Schadensverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden/Ponys, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

- 4.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche unter 1.500 Euro.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen);
- Immobilien mit mehr als 2 Wohneinheiten;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen und Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen;
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingeleitet wurden.

- 4.5** Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadensverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadensverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Wir leisten auch, wenn der Schädiger insolvent und Ihre Schadensersatzforderung rechtskräftig in die Insolvenztabelle eingetragen ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

- 4.6** Sie müssen uns folgende Unterlagen vorlegen:
- vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notariellen Schuldanerkenntnisses;
 - alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, den Schaden zu beurteilen.

- 4.7** Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür müssen Sie eine gesonderte Abtretungserklärung abgeben.

Sofern das Paket „Privatschutz Premium“ besonders vereinbart ist, gilt:

5. Schadensersatz-Rechtsschutz als Ergänzung für die Forderungsausfalldeckung

- 5.1** Für Sie und Mitversicherte besteht eine Spezial-Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung, um im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Ihre rechtlichen Interessen gerichtlich wahrzunehmen.

5.2 Wer bearbeitet Rechtsschutzfälle?

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

5.3 Was ist versichert?

Für Sie besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte. Der Dritte muss eine Privatperson sein. Die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche müssen nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden PV 2017 versichert sein. Dritter ist der (mutmaßliche) Schadensverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem in Ziffer 4.2 PV 2017 genannten Geltungsbereich haben. Versicherungsschutz besteht auch für die Erwirkung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Dritten. Der Streitwert der Forderung muss über 1.500 Euro liegen.

5.4 Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls. Der Rechtsschutzfall ist das Schadensereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt. Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn der zugrunde liegenden Privathaftpflichtversicherung und vor deren Beendigung eingetreten sein.

5.5 Welchen Umfang haben die Leistungen?

- 5.5.1** Wir übernehmen

- 5.5.1.1** bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir

tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt;

- 5.5.1.2** bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- 5.5.1.3** die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;

- 5.5.1.4** die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;

- 5.5.1.5** die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen;

- 5.5.1.6** die Kosten eines notariellen Schuldanerkenntnisses;

- 5.5.2** Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

- 5.5.3** Wir übernehmen nicht

- 5.5.3.1** Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;

- 5.5.3.2** Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichten Ergebnis

entsprechen (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;

- 5.5.3.3 Kosten, die aufgrund der zweiten und jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
- 5.5.3.4 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 5.5.3.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 5.5.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.6 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 5.6.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 5.6.1.1 Schäden, die auf Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung und Erdbeben zurückzuführen sind;
 - 5.6.1.2 Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden.
- 5.6.2 Rechtsschutz besteht nicht, um rechtliche Interessen in Verfahren vor Verfassungsgerichten, supranationalen (z. B. Europäischer Gerichtshof) oder internationalen Gerichten wahrzunehmen.

5.7 Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

- 5.7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen.
- 5.7.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

- 5.7.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 5.7.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Ziffer 5.7.1 oder 5.7.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 5.7.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme laut Ziffer 5.7.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

5.8 Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich nach Eintritt des Versicherungsfalls, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

- 5.8.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
 - 5.8.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
 - 5.8.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - 5.8.1.3 Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
 - 5.8.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“ Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 5.8.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur

die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

5.8.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

5.8.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

5.8.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 14.8.1 oder 14.8.4 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 6 entsprechend.

5.8.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalls uns gegenüber übernimmt.

5.8.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

5.8.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Dies gilt nur soweit wir die Kosten übernommen haben. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

5.9 In welchen Ländern bin ich versichert?

Es besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche vor einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins gesetzlich zuständigen Gericht erfolgt.

5.10 Zuständiges Gericht für Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt:

Sie müssen Ihre Klage gegen die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote, richten.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des unter Ziffer 14.2 genannten Unternehmens;
- am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Mitversichert ist der Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken.

Nicht versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sogenannte Kampfhunde). Dies sind Hunde folgender Rassen: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napoletano, Mastin Español, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- 2.2 Das Halten von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 2.3 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- 2.4 Schäden aus der Teilnahme an Hundeschauen und Rennen sowie deren Vorbereitung hierzu (Training).

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

- 3.4 Das Abhandenkommen von Sachen.
- 3.5 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.6 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.7 Schäden, die Ihr Hund an fremden beweglichen Sachen verursacht, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Außerdem nicht versichert sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

Nicht versichert sind darüber hinaus Glas-/Plexiglas- oder Acrylglasschäden an Gebäudebestandteilen in Wohnräumen. Gleiches gilt für sonstige zu privaten Zwecken gemietete Räume in Gebäuden. Beides gilt nur, wenn Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders versichern können.

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Mitversichert ist der Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 1.3 Mitversichert ist der berechtigte Reiter.
Berechtigter Reiter ist derjenige, der mit Ihrem Einverständnis das Tier nutzt.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Pferden, Ponys, Eseln, Mauleseln oder Maultieren zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken.
Versicherungsschutz besteht auch für:
 - 2.2 Das Halten von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
 - 2.3 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
 - 2.4 Schäden durch den Gebrauch von Fuhrwerken, z. B. Kutschen oder Schlitten, einschließlich der gelegentlichen Beförderung von Gästen.
 - 2.5 Flurschäden.
 - 2.6 Ansprüche, die der berechtigte Reiter gegen Sie geltend macht.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
Ansprüche von Angehörigen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auch dann nicht versichert, wenn sie berechnete Reiter sind.
- 3.4 Ansprüche aktiver Teilnehmer vom Beginn bis Ende eines Rennens.
- 3.5 Das Abhandenkommen von Sachen.
- 3.6 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.7 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.8 Schäden an Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Außerdem nicht versichert sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Versichert sind Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt sind und infolge ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.
- 1.3 Versichert sind Personen in ihrer Eigenschaft als Insolvenz- und Zwangsverwalter.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) des im Versicherungsschein oder seinen Anlagen beschriebenen Gebäudes oder Grundstückes – jeweils ohne gewerbliche Nutzung.
- 2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 2.3 Versichert sind Sie oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie oder Mitversicherte selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft sind jedoch Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter oder gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert. Gleiches gilt für gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern, sofern der Einzelne im Interesse der Gemeinschaft gehandelt hat. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

- 3.4 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadengesetz handelt.
- 3.5 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.6 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 3.7 Schäden, die durch Sie in Ihrer Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursacht werden, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.
- 3.8 Schäden durch Senkung von Grundstücken und aus Erschütterungen infolge Rammarbeiten.
- 3.9 Schäden, die Sie als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (z. B. Heizöl) verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde (z. B. Farbe, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg, je Einzelgebilde bis 50 l/kg. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Dieser Vertragsteil gilt nicht bei der Mitversicherung von Anlagen zum Lagern von Heizöl zur Raumbeheizung (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung für Lehrer, Erzieher, Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Hierfür gelten ausschließlich die Versicherungssummen, Risiko-beschreibungen und Besonderen Bedingungen der Anlage ODL.

1. Wer ist versichert?

1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Versicherungsnehmer.

1.2 Versichert sind Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt sind und infolge ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Anlagen angegebenen Anlagen zur Lagerung von Heizöl und aus dessen Verwendung für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

2.2 Versichert sind Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen, die Ihnen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstanden sind. Gleiches gilt für Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung eines ansonsten unvermeidbar eintretenden Schadens aufwenden mussten. Versicherungsschutz besteht nur insoweit als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gleiches gilt für außergerichtliche Gutachterkosten.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wir Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens von Ihnen verlangt haben.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen. Gleiches gilt für Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Vorschriften und an Sie gerichtete Anordnungen oder Verfügungen.

3.2 Schäden, die Sie oder Mitversicherte selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.

Versichert sind jedoch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch entstehen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Wertverbesserungen werden abgezogen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Anlage selbst. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.

3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

3.4 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt, oder um Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen.

3.5 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

F. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Versichert sind die zur Mithilfe eingesetzten Personen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für das im Versicherungsschein oder seinen Anlagen beschriebene Bauvorhaben.
- 2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

- 3.4 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.5 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Luftfahrzeugen, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.6 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 3.7 Schäden durch Senkung von Grundstücken und aus Erschütterungen infolge Rammarbeiten.
- 3.8 Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sowie Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.9 Schäden, die Sie als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelgebäude bis 240 l/kg.
- 3.10 Schäden aus den Gefahren einer dienstlichen, beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit.
- 3.11 Schäden, wenn die Planung, Bauleitung und Bauausführung nicht an Dritte vergeben sind.

G. Wassersport-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Versichert ist der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeugs.
- 1.3 Versichert ist die zur Bedienung des Wassersportfahrzeugs berechnigte Person, soweit kein Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter, Besitzer und Nutzer des im Versicherungsschein oder seinen Anlagen genannten Wassersportfahrzeugs, wenn dieses ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie Wasserskifahrer und Schirmdrachenflieger ziehen. Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht dieser Personen.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht wurde.
- 3.2 Schäden, die Sie oder Mitversicherte selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

- 3.4 Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- 3.5 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.6 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.7 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 3.8 Gewässerschäden durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 3.9 Gewässerschäden durch Einbringen oder Einleiten von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Gleiches gilt für Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Vorschriften herbeigeführt wurde.
- 3.10 Schäden aus den Gefahren einer dienstlichen, beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit.
- 3.11 Wir sind leistungsfrei, wenn der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis besitzt. Dies gilt nicht, wenn Sie annehmen durften, er wäre im Besitz einer behördlichen Erlaubnis.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)